



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Heribert Wasserberg
Ahornstraße 19
12163 Berlin

Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 203
BEZUG Ihre Anfrage vom 14. August 2020

Berlin, 27. August 2020

Sehr geehrter Herr Wasserberg,

ich habe Ihre E-Mail vom 14. August 2020 erhalten. Sie beziehen sich darin auf die Selbsttötungshilfe nach dem Sterbehilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 und beantragen dazu auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskunft zu folgenden Fragen:

- „1. Wie sichern Sie die freiverantwortliche Entscheidungsfindung und Bildung eines Sterbewillens?
2. a) Wie gewährleisten Sie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Selbsttötungshilfe?
b) Wie schützen Sie Sterbewillige und Sterbehelfer vor Einschüchterungen und Angriffen durch Sterbehilfegegner?
c) Wie sichern Sie die Privatheit der Selbsttötung; wie schützen Sie Selbsttötung und assistierte Selbsttötung vor Verletzungen des Privatsphärenschutzes?

3. a) Wie stellen Sie sicher, dass auch nach dem Verlust der Mitteilungsfähigkeit dem Patientenwillen entsprochen wird?
b) Wie reduzieren Sie die Fehleranfälligkeit bei der Erstellung von Patientenverfügungen, so dass alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, auch diejenigen ohne medizinische Bildung, begründet davon ausgehen können, dass ihre Selbstbestimmung am Lebensende auch dann gewahrt ist, wenn sie sich nicht mehr äußern können?
4. a) Verwirken Leistungserbringer von Medizin- und Pflegeleistungen nicht ihre Zulassung, wenn sie selbst fundamentale Grundrechte von Patienten und Pflegebedürftigen wie die Selbstbestimmung am Lebensende nicht respektieren?
b) Wie gewährleisten Sie, dass z.B. auch eine Bewohnerin einer Altenresidenz unbeschadet des religiösen oder weltanschaulichen Hintergrunds des Trägers in diesem Lebensumfeld ihr Leben jederzeit beenden kann, auch mit Hilfe Dritter und ohne soziale Repression?
5. Wie gewährleisten Sie, dass jeder Mensch in Deutschland auch die volle Kontrolle über die Art der Beendigung des eigenen Lebens hat, ultima ratio auch durch Euthanasie als Verfahren zum Erreichen des Therapieziels eines menschenwürdigen Todeseintritts?“

Das Bundeskanzleramt bemüht sich, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats. Vereinzelt kann die Bearbeitung länger dauern, insbesondere wenn sehr umfangreiches Material gesichtet und geprüft werden muss, sowie Dritte zu beteiligen sind, zu denen sich persönliche Daten in den Unterlagen befinden.

Zudem weise ich darauf hin, dass je nach Arbeitsaufwand für die Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage Kosten entstehen können. Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können.

Im Übrigen ist bereits jetzt anzumerken, dass das IFG auf den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen gerichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.A. 

Venzke

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.